



BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4-5 / 10623 Berlin
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Frau Dr. Susanne Claus
Regierungsdirektorin
RB2
11015 Berlin

Dr. Thurid Chapman
Vizepräsidentin

Ernteweg 1
06130 Halle (Saale)

T: +49 345 2941488
www.bdue.de
chapman@bdue.de

Datum / Date

07.10.2019

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Aktenzeichen 4120/3-2-R 528/2019

Ihr Schreiben vom 08.08.2019

Sehr geehrte Frau Dr. Claus,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem am 08. August 2019 übermittelten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens sowie eines Dolmetschergesetzes Stellung nehmen zu können. Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) ist mit über 7.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzer und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich Dolmetscher und Übersetzer organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben. Nahezu zwei Drittel der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt.

Bezüglich des Referentenentwurfs geben wir folgende Stellungnahme ab:

Allgemein

Die mit dem Vorhaben verbundene Absicht, über ein **Dolmetschergesetz** bundesweit einheitliche und hohe Standards für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern zu schaffen, wird unsererseits ausdrücklich begrüßt. Aus unserer Sicht besteht ein dringender Bedarf für einen einheitlichen Standard für die fachliche und persönliche Eignung von Gerichtsdolmetschern, der in der Gesamtheit dem internationalen und von der DIN-Kommission anerkannten Standard für diese Tätigkeit (ISO-Norm 20228) entspricht. Parallel dazu ist uns sehr daran gelegen,

Verwaltungs- und Verfahrensvorgänge durch streitvermeidende gesetzliche Regelungen effektiver zu gestalten, um die Behörden und die Gerichte zu entlasten und die Qualität erbrachter Leistungen zu sichern, damit der Grundsatz eines fairen Verfahrens erfüllt, aber teure Überprüfungen erbrachter Dolmetscherleistungen und dadurch verlängerte und kostenintensivere Verfahren zuverlässig vermieden werden können.

Bezüglich der beabsichtigten neuen Fassung des § 58a Abs. 1 Satz 2 StPO - **audiovisuelle Aufzeichnung** – machen wir einige Bemerkungen, die nach unserer Auffassung bei Fällen, bei denen die richterliche Vernehmung mit Dolmetscher durchgeführt werden, beachtet werden sollten bzw. für die zumindest aus unserer Sicht dringender Klärungsbedarf besteht. Ähnliches gilt sinngemäß für § 136 Abs. 4 StPO, der hier zwar nicht gegenständlich ist, in dessen teilweise bereits begonnener praktischer Anwendung aber dieselben Problematiken bereits beobachtet werden und einer Klärung bedürfen.

Gerichtsdolmetschergesetz

Allgemein

Geltungsbereich

Wir gehen nach Entwurf, Begründung und Eckpunkten sowie Rücksprache davon aus, dass sich die Regelungen ausschließlich auf Dolmetscher beziehen und nicht auch auf Übersetzer. Dies findet angesichts der vorgeschlagenen Regelungen des Entwurfs unsere Zustimmung. Dolmetscher sind Dolmetscher i.S. d. § 191 GVG und ermöglichen die Verständigung zwischen den Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung (mündlich), Übersetzer übersetzen den Sinn außerhalb des Prozesses abgegebener fremdsprachiger Äußerungen (schriftlich) und erfüllen damit die Aufgabe eines Sachverständigen (BGH, Beschluss v. 13.02.2019, 2 StR 485/18, juris). Damit ergäbe sich für Übersetzer ein besonderer Regelungsbedarf, der rechtlich und sachlich über den Rahmen der gewollten Regelung hinausginge und neben Feststellungen und Regelungen zu Charakter, Einordnung und Überprüfung der Übersetzung als sachverständiger Leistung weitere Gesichtspunkte der Praktikabilität zu berücksichtigen hätte. Letztere betreffen beispielsweise Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit bei Apostillen und Überbeglaubigungen, die häufig erforderlich werden und beschafft werden müssen. Die Beschränkung der Regelungsabsicht auf Dolmetscher ist regelungsökonomisch sinnvoll und wird unsererseits begrüßt.

Vorrangige Heranziehung

Die angestrebten hohen und einheitlichen Standards für Gerichtsdolmetscher sind nur dann sinnvoll, wenn in den Verfahren entsprechend fachlich und persönlich geeignete Dolmetscher auch tatsächlich herangezogen werden. Dieses Erfordernis erstreckt sich auf das gesamte Verfahren einschließlich Ermittlungsverfahren. Die gerichtliche Praxis zeigt, dass verteidigungsseitig zunehmend die Richtigkeit der Leistungen von möglicherweise nicht geeigneten Personen, die z.B. im Ermittlungsverfahren als Dolmetscher oder Übersetzer fungierten (BGH, Beschluss, ebenda) im Hauptverfahren problematisiert werden. Dies führt zu einer erheblichen zeitlichen Belastung der Gerichte und zu erhöhten Kosten, die durch notwendige Überprüfungen verursacht werden.

Dem kann durch ein Gebot der vorrangigen Heranziehung äquivalent zu § 404 Abs. 3 ZPO (Sachverständige) entgegengewirkt werden. Auch entspricht dies der Auffassung des BGH zumindest zu den Aufgaben des Übersetzers, wie sie sich aus dem Beschluss vom 13.02.2019, 2 StR 485/18, ergibt.

Daher plädieren wir dafür, **den Referentenentwurf um ein entsprechendes Vorranggebot zu ergänzen.**

Die Möglichkeit der Ad-hoc-Beeidigung nach § 189 Abs. 1 GVG bleibt davon unberührt.

Persönliche Hinzuziehung

Dolmetscher sollten persönlich hingezogen werden (persönliche Ladung), da sie nach dem angestrebten Dolmetschergesetz nur persönlich qualifiziert (fachliche Eignung) und unbescholten (persönliche Eignung) sein können. Der Begriff der „persönlichen Eignung“ stellt nachgerade auf Gründe der Eignung ab, die in der Person des Dolmetschers liegen. In der persönlichen Leistungserbringung ist seine Haftung begründet. Unternehmen, die Dolmetscherleistungen nur weitervermitteln, können weder über eine nachgewiesene persönliche und fachliche Eignung verfügen, deren Nachweis ihnen auch nicht abverlangt wird, noch beauftragen sie in der Regel bei ihnen angestellte Arbeitnehmer mit der Leistungserbringung, sondern im Sinne der Untervergabe nach eigenem Ermessen Dritte.

Daher sollte der Gesetzesvorschlag die **persönliche Hinzuziehung** des tatsächlichen Leistungserbringers **regeln**, der den Nachweis der Eignung gemäß Dolmetschergesetz erbracht hat.

Übergangsfrist

Die in Teil B des Referentenentwurfs angegebene Übergangsfrist von zwei Jahren erscheint angesichts der Erlöschens- bzw. Verlängerungsfrist für die allgemeine

Beeidigung von fünf Jahren und dem zu erwartenden bundesweitem Nachschulungsbedarf gerade bei stark nachgefragten Sprachen bei Inkrafttreten zu wenig praktikabel und zu kurz. Darüber hinaus ist sie angesichts der aktuell ca. 12.500 allgemein beeidigten Dolmetscher bei massenhafter Antragstellung mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Bei Festlegung einer fünfjährigen Übergangsfrist würde eine Nichtantragstellung automatisch zum Erlöschen nach fünf Jahren führen. Dies würde die Behörden erheblich entlasten.

Gleichzeitig ist ein fünfjähriger Zeitraum nach unserer Auffassung besser geeignet, dem erwarteten Prüfungsbedarf ohne Erhöhung der Kapazitäten bei den staatlichen Prüfungsämtern zu entsprechen. Dies dürfte für die Länder eine erhebliche finanzielle Entlastung von zusätzlichen Aufwänden sicherstellen. Vorhandener Nachschulungsbedarf kann, über die Zeit gestreckt, von entsprechenden Einrichtungen und Anbietern unter Wahrung der Qualitätserfordernisse besser erfüllt werden als dies in nur zwei Jahren der Fall wäre.

Daher erachten wir eine **Übergangsfrist von fünf Jahren** als angemessen.

Paraphentheil

§ 3 Abs. 1 Nr. 6

Im gesamten Paragraphen wird kein Bezug zur deutschen Sprache hergestellt. Ein solcher könnte u.U. lediglich aus Abs. 2 Nr. 1 impliziert werden. Damit wird in der Sache und qualitativ die in den Eckpunkten und in der Begründung formulierte Absicht, einheitliche Standards für in deutschen Gerichten tätige Dolmetscher zu schaffen, konterkariert. Denn zur Verständigung vor deutschen Gerichten ist nicht lediglich die Kenntnis der Fremdsprache ausreichend, es bedarf auch ausreichender Kenntnisse und mündlicher Fähigkeiten in Bezug auf die deutsche Sprache, in die Einlassungen zu übertragen sind. Daher sollte § 3 Abs. 1 Nr. 6 abgeändert werden in:

„über die erforderlichen Sprachkenntnisse in der deutschen und in der Fremdsprache verfügt“.

§ 4

Grundsätzlich fehlt für den gesamten Paragraphen der Bezug zur deutschen Sprache. Für § 4 Abs. 1 **kann diesem Umstand durch Vornahme der von uns vorgeschlagenen Präzisierung des § 3 Abs. 1 Nr. 6 grundsätzlich abgeholfen werden.**

Abs. 2 Nr. 2 und 3

Zusätzlich zum bereits dargelegten Fehlen des Bezugs zur deutschen Sprache wird die Problematik potenziell mangelnder Deutsch- und Rechtskenntnis bei den Regelungen des Abs. 2 Nr. 2 und 3 besonders augenfällig. Die entsprechenden Regelungen des Entwurfs werden mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass dem über eine ausreichende Qualifikation abzusichernden Qualitätserfordernis aus Artikel 5 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 durch die deutschen Gerichte nicht in jedem Falle entsprochen werden kann.

Darüber hinaus entsprechen die Regelungen des Abs. 2 Nr. 2 und 3 gerade **nicht** den Anforderungen des Anforderungsprofils der gesamten Nummer 5 der ISO-Norm 20228 für Gerichtsdolmetschen. Dort heißt es u.a.:

„Ihre [die Gerichtsdolmetscher] für das Dolmetschen im Bereich Recht erforderlichen Fähigkeiten schließen ein:

- a) vollständige/s Verständnis und Beherrschung der betreffenden Rechtssysteme,
- b) hohe Sprachkenntnisse in den Arbeitssprachen auf rechtssprachlichem Niveau,
- c) die Fähigkeit, die Äußerung sachlich richtig und idiomatisch korrekt von der Ausgangs- in die Zielsprache zu übertragen,
- d) die Fähigkeit zum Treffen schneller linguistischer Entscheidungen zu Wortwahl oder Terminologie und zur Verinnerlichung der Auswahl,
- e) das Bewusstsein, dass linguistische, stilistische und terminologische Ausdrucksweisen Informationen über den sozialen, Bildungs- und kulturellen Hintergrund der zu dolmetschenden Person liefern,
- f) die Fähigkeit, para-linguistische Merkmale (non-verbale Merkmale) der Ursprungsäußerung, wie z.B. Zögern, Fehlstarts und Wiederholungen zu erhalten,
- g) die Fähigkeit zur konstanten Exzellenz im erforderlichen Dolmetschmodus und zur korrekten Wiedergabe informellen, formellen und höchst formalen Diskurses.“
(International Standard ISO 20228, ISO 2019, S. 7 [eigene Übersetzung]).

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das in Abs. 2 Nr. 2 genannte Sprachzertifikat des angegebenen C2-Referenzrahmens in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt erst die Voraussetzung für die Aufnahme eines Dolmetscherstudiums darstellt und nicht etwa die mit einem solchen Studium erreichte Sprachkompetenz, die über die der Stufe C2 des europäischen Referenzrahmens weit hinausgeht.

Auch wenn diese Problematik lediglich den alternativen Befähigungsnachweis betrifft, der ausschließlich nur dann zum Zuge kommen soll, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 vorliegen, erscheint es trotz zeitweise hohen Bedarfs bei gleichzeitiger qualifizierter Unterdeckung unbillig, sich nahezu notwendigerweise ergebende Qualitätsabstriche in dieser Größenordnung nicht nur stillschweigend hinzunehmen (wie in der Praxis nicht selten beobachtet), sondern nachgerade gesetzlich festzuschreiben. An dieser Stelle sollten zumindest ein erforderlicher Befähigungsnachweis für die deutsche Sprache und ausreichende Kenntnis des deutschen Rechtssystems und der deutschen Rechtssprache vorgeschrieben werden. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Lehrkräfteakademie des Landes Hessen solche Überprüfungen bzw. Zertifikate für seltene Sprachen bereits seit Jahren für Teilnehmer aus ganz Deutschland anbietet.

Siehe dazu **Anlage** zur Stellungnahme

§ 5

Nach § 5 Abs. 1 richtet sich die Dolmetscherprüfung und deren Anerkennung für Dolmetscher, die allgemein beeidigt werden, nach dem jeweiligen Landesrecht. Auch im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 erschließt sich die Änderungswirkung dieser Vorschrift auf die uneinheitlichen Beeidigungsvoraussetzungen der Länder nicht. Zwar sind Art, Verfahren und andere Einzelheiten zu den in Länderhoheit liegenden Prüfungen (lediglich) anzugeben, diese können jedoch in den verschiedenen Ländern weiterhin durchaus unterschiedliche Schwierigkeitsgrade und Umfänge aufweisen. Damit zwingt sich die Schlussfolgerung auf, dass § 5 Abs. 1 und 2 sowohl in ihrer Gesamtheit wie auch einzeln der in den Eckpunkten erklärten und eigentlichen Absicht des Gesetzgebers, für einheitliche hohe Standards zu sorgen, entgegenstehen und diese verunmöglichen. Der einzige Unterschied zum jetzigen „Flickenteppich“ besteht in einer Verschiebung von der Ebene der originären Eigen-gesetzgebung der Länder auf die Ebene der Umsetzung des geplanten Bundesdolmetschergesetzes. Ob nun gegenwärtig die Uneinheitlichkeit nach Landesgesetzen oder zukünftig nach § 5 Dolmetschergesetz besteht, ist dabei unerheblich und kann dahingestellt bleiben. Es bliebe bei Verbleib des § 5 ohne scharfe Spezifizierungen und Festlegungen zu den Prüfungsarten, -umfängen und -inhalten lediglich die Frage, welchen Regelungswillen der Gesetzgeber eigentlich hatte, da dieser völlig ins Leere geht.

Obiges gilt sinngemäß ebenfalls für die den Ländern obliegende Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4.

§ 8 Abs.1

Der hier vorgenommene Verweis auf § 3 Abs. 4 Nr. 1 erschließt sich uns nicht. Dort heißt es:

„(4) Die nach § 2 zuständige Stelle bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und fordert ihn gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang aller Unterlagen abzuschließen. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen oder Nachweisen oder benötigt die nach § 2 zuständige Stelle weitere Informationen, so kann sie
1. durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen oder entsprechende Informationen einholen...“

Sollte hier stattdessen nicht ein Verweis auf § 3 Abs. 3 Nummern 1 bis einschließlich 4 gemeint sein, regen wir diesen zur Überprüfung des Fortbestands der persönlichen Eignung an.

Darüber hinaus sollten im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Kosten der Verlängerung einheitlich geregelt werden.

§ 13

Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 8 letzter Satz.

Ergänzung § 58a Abs. 1 StPO

1. Dem § 58a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vernehmung muss nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches) verletzt worden sind, besser gewahrt werden können und der Zeuge der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt hat.“

Wie schon bei der Änderung des § 136 Abs. 4 StPO ist nicht geregelt, wie bei Vernehmungen unter Hinzuziehung eines Dolmetschers bei der audiovisuellen Aufzeichnung mit dem Dolmetscher zu verfahren ist. Selbst wenn gegen eine Bildaufzeichnung auch des Dolmetschers unsererseits grundsätzlich nichts einzuwenden ist, kann davon ausgegangen werden, dass im konkreten Fall für den

Dolmetscher Sicherheitsbedenken bestehen können, wenn nicht geregelt ist, in welcher Form und von welchen Personen die Aufzeichnung später verwendet wird. Es ist bereits in der beginnenden Praxis des § 136 Abs. 4 StPO erkennbar, dass völlig unklar bleibt, ob das Gesicht des Dolmetschers in der zu den Akten gegebenen Aufzeichnung verpixelt oder anderweitig unkenntlich gemacht wird oder nicht. Im Gegensatz zu Angestellten oder Beamten der Justiz oder der Polizei steht der in der Regel freiberuflich arbeitende Dolmetscher bei eventuellen Bedenken, Gefahren oder Ereignissen, die die Sicherheit seiner Person oder Familie betreffen, völlig allein.


Die bloße Aufnahme eines Gebots ohne weitergehende Regelungen führt in der Praxis dazu, dass der Dolmetscher, vom Zeugen oder Beschuldigten einmal abgesehen, als schwächstes Glied in der Kette eventuellen tatsächlichen oder befürchteten Handlungen Dritter ungeschützt ausgesetzt ist oder zu sein glauben muss. Gerade bei schweren Straftaten wie Sexualdelikten oder im Bereich der organisierten Kriminalität ist von einer besonderen Gefährdung auszugehen, die sich auch auf an den Ermittlungen beteiligte Dolmetscher erstrecken kann, dessen Persönlichkeits- und Schutzrechte hier nicht geregelt sind. Diese Regelungslücke sollte dringend geschlossen werden.

Abschließend danken wir noch einmal für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thurid Chapman'.

Dr. Thurid Chapman
Vizepräsidentin des BDÜ e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Norma Keßler'.

Norma Keßler
Präsidentin des BDÜ e.V.